



Merkblatt über die Aufstellung von Geldspielautomaten in Gaststätten

Grundsätzlich gilt:

In Gaststätten, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zu Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit – Spielverordnung - SpielV).

Entsprechend § 1 Abs. 2 SpielV darf ein Geldspielgerät nicht aufgestellt werden in

- Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
- Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,
- Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in andere Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.
- Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) fallen – erlaubnisfreie Betriebe.

Der Gewerbetreibende hat durch ständige Aufsicht und zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geldspielgeräten in Gaststätten die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sicherzustellen.

Entsprechend § 6 Abs. 5 SpielV hat der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 SpielV erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifi-

kationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.

Die maximal zwei zulässigen Geld- oder Warenspielgeräte in erlaubnispflichtigen Gaststätten dürfen grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Gaststätte betrieben werden. Gemäß § 29 Abs. 3 i.V. m. § 46 Abs. 2 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) dürfen Spielgeräte in Gaststätten an folgenden Tagen nicht betrieben werden:

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Allgemeiner Buß- und Betttag
- Totensonntag
- Volkstrauertag
- Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag

An diesen Tagen ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Spielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7205.